



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Beilage 4
RS 13/90

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
DVR: 009 02 04

Zl. 179.614/1-I/7/90

An a l l e
Herren Landeshauptmänner

Sachbearbeiter: Dr. Kast
Tel.: (0222) 711 62 DW 9387

Betr.: Unterweisung in lebensrettenden
Sofortmaßnahmen

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr teilt aus gegebenem Anlaß mit, daß die Bestimmung des Art. II Abs. 3 der 30. KDV-Novelle, wonach Art. I Z 8 (sechs-stündige Kurse) erst auf Anträge anzuwenden ist, die nach dem 1. Oktober 1990 eingebracht werden, nur für Anträge auf Ersterteilung bzw. solche Anträge auf Ausdehnung oder Wiedererteilung einer Lenkerberechtigung gilt, bei denen bei der seinerzeitigen Erteilung noch kein Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalles erforderlich war (vor dem 1. Jänner 1973).

In allen anderen Fällen (Ausdehnung, Wiedererteilung) ist ein Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Ort des Verkehrsunfalles bereits erbracht worden und daher nunmehr nicht mehr erforderlich.

Wien, am 21. November 1990
Für den Bundesminister:

S T R A T I L

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Printner